

Entwurf vom 05.10.2015

**3. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DAS KINDERHAUS KUNTERBUNT
IN DER LUNCKENBEINSTRASSE IN ANSBACH**

VOM

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl S. 70) erlässt die Stadt Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für das Kinderhaus Kunterbunt in der Lunckenbeinstraße in Ansbach vom 26. März 2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 8. Dezember 2014 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 wird der Betrag „39,00 €“ durch den Betrag „42,00 €“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Der Essenszuschlag beträgt monatlich 42,00 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.